

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin / zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer Berlin

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 erlässt die Ärztekammer Berlin als zuständige Stelle gemäß §§ 1 Absatz 4, 54, 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin / zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung:

Inhalt:

PRÄAMBEL

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung, Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Mitteilungspflicht, Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Ziel der Fortbildung mit Prüfung / Bezeichnung des Abschlusses
- § 8 Dauer und Gliederung der Fortbildung
- § 9 Begriffsbestimmungen
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Anmeldung
- § 13 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Teilprüfungen
- § 14 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 15 Prüfungsgebühr
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Dritter Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 17 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 18 Inhalte der Fortbildungsprüfung
- § 19 Gliederung der Prüfung
- § 20 Prüfungsaufgaben
- § 21 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 22 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 23 Ausweispflicht, Belehrung
- § 24 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 25 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 26 Bewertungsschlüssel
- § 27 Bewerten der Prüfungsteile, Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- § 28 Feststellen der Prüfungsergebnisse
- § 29 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 30 Prüfungszeugnis, Fachwirtbrief

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 31 Wiederholungsprüfung
- § 32 Mündliche Ergänzungsprüfung

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 33 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Ziel dieser Fortbildung zur Fachwirtin / zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung ist es, der / dem Medizinischen Fachangestellten / Arzthelferin / Arzthelfer einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Die Fachwirtin / Der Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung soll als führende Kraft im Team der niedergelassenen Ärztin / des niedergelassenen Arztes oder anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und / oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Patientenbegleitung und Koordination sowie Praxisführung wahrnehmen. Die Fachwirtin / Der Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung soll darüber hinaus weiterführende Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld nachweisen, um die Ärztin / den Arzt qualifiziert zu unterstützen.

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Ärztekammer Berlin einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse (Prüfungsabnahmeausschüsse).
- (2) Die Ärztekammer Berlin kann einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse mit der Erstellung, Auswahl und / oder dem Beschluss der Aufgaben für den schriftlichen sowie den praktisch-mündlichen Prüfungsteil betrauen oder für diesen Zweck einen oder mehrere Ausschüsse bestellen (Prüfungsaufgabenausschüsse). Ausschüsse nach Satz 1 beschließen auch Aufgabenlösungen, Richtlinien und Bewertungshinweise sowie die für die Aufgabenlösungen zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel und entscheiden über Beantwortungen von Prüfungsaufgaben (§ 20 Abs. 2).
- (3) Die Ärztekammer Berlin kann einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse ausschließlich mit Zulassungsentscheidungen nach § 11 betrauen oder für diesen Zweck einen oder mehrere Prüfungsausschüsse bestellen (Prüfungszulassungsausschüsse).
- (4) Mehrere Ärztekammern können bei einer von ihnen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss / gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Den Prüfungsausschüssen gehören als Mitglieder in gleicher Zahl an
 1. Ärztinnen / Ärzte als Beauftragte der Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber
 2. Medizinische Fachangestellte / Arzthelferinnen / Arzthelfer als Beauftragte der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer sowie

mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist.

Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer sein. Von der Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

- (3) Die Mitglieder werden von der Ärztekammer Berlin längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrkräfte aus dem beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen, Lehrkräfte aus sonstigen Fortbildungseinrichtungen auf deren Vorschlag.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen oder wird das Einvernehmen nach Absatz 5 nicht hergestellt, so beruft die Ärztekammer Berlin insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer Berlin mit Genehmigung der für die Berufsbildung im Lande Berlin zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt wird.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen / Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmerinnen / Prüfungsteilnehmer nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

- (2) Angehörige sind die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft durch die Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (3) Personen, die gegenüber der Prüfungsbewerberin / dem Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsteilnehmerin / dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktion innehaben, dürfen bei der Zulassung und Prüfung nicht mitwirken.

- (4) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach den Absätzen 1 bis 3 für ausgeschlossen oder besteht der Verdacht, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben sind, ist dies der Ärztekammer Berlin vor Beginn der Prüfung mitzuteilen, während der Prüfung dem zuständigen Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung des Mitglieds an der Zulassung oder Prüfung trifft die Ärztekammer Berlin, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. An der Entscheidung über den Ausschluss darf das betroffene Prüfungsausschussmitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis nicht zugegen sein.

- (5) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so gelten die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 4 entsprechend.

- (6) Wenn eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt; sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe nach § 2 Absatz 2 angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Ärztekammer Berlin regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Ärztekammer Berlin mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokoll führenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 29 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Mitteilungspflicht, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse informieren die Ärztekammer Berlin über alle für die Organisation und Durchführung der Prüfungen erheblichen Tatsachen und Entscheidungen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und sonstige mit der Prüfung befasste Personen sowie zugelassene Gäste und Hilfspersonen haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Ärztekammer Berlin; bei der Entscheidung hat die Ärztekammer Berlin die Rechte der Betroffenen zu wahren. Auf Rechtsvorschriften beruhende Informationspflichten bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Ziel der Fortbildung mit Prüfung / Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Ziel der Fortbildung zur geprüften Fachwirtin / zum geprüften Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung ist es, durch Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen einer / eines Medizinischen Fachangestellten / Arzthelferin / Arzthelfers, auch durch den Erwerb besonderer Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung vor der Ärztekammer Berlin führt zu dem Abschluss „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“ bzw. „Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung“.

- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Fachwirtin / zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung erworben wurden, führt die Ärztekammer Berlin Prüfungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung durch.

§ 8

Dauer und Gliederung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung umfasst insgesamt mindestens 420 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung gliedert sich in einen Pflichtteil von mindestens 300 Unterrichtsstunden, der Gegenstand der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ist und in einen Wahlteil von mindestens 120 Unterrichtsstunden.
- (3) Ein Fortbildungskurs des Wahlteils soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Der Wahlteil beinhaltet anerkannte Qualifikationen in medizinischen Schwerpunktbereichen.
- (4) Über die Anerkennung von Qualifikationen innerhalb des Pflicht- und Wahlteils entscheidet die Ärztekammer, in deren Bereich die Fortbildung stattfindet.
- (5) Die in der Fortbildung zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Pflichtteils werden in einzelnen Modulen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rahmencurriculums der Bundesärztekammer vermittelt.

§ 9

Begriffsbestimmungen

- (1) Prüfung ist die gesamte Fortbildungsprüfung.
- (2) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, dem schriftlichen Prüfungsteil und dem praktisch-mündlichen Prüfungsteil.
- (3) Prüfungsbereiche sind die in § 18 aufgeführten Inhalte. Jeder Prüfungsbereich wird mit einer schriftlichen Teilprüfung in Form einer Klausur abgeschlossen.
- (4) Prüfungsleistungen sind sowohl die einzelnen schriftlichen Teilprüfungen (Klausuren) als auch die Präsentation sowie die mündliche Prüfung.
- (5) Eine Prüfungskampagne ist ein Prüfungsdurchgang, in dem alle einzelnen schriftlichen Teilprüfungen jeweils einmal angeboten werden.

§ 10

Prüfungstermine

- (1) Die Ärztekammer Berlin legt die Prüfungstermine fest und gibt sie sowie die Anmeldefristen für die Prüfungsleistungen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu den Teilprüfungen / Prüfungsteilen / der Prüfung **hat die Prüfungsbe-
werberin / der Prüfungsbewerber** der Ärztekammer Berlin setzt
1. eine mit Erfolg vor einer Ärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter / Arzthelferin / Arzthelfer sowie anschließender einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter / Arzthelferin / Arzthelfer oder
 2. die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen medizinischen Fachberuf sowie anschließender einschlägiger Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter / Arzthelferin / Arzthelfer oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte staatliche Abschlussprüfung in einem anderen Gesundheitsfachberuf mit dreijähriger Regelausbildungszeit sowie anschließender einschlägiger Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in diesem Gesundheitsfachberuf oder in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter / Arzthelferin / Arzthelfer.

voraus. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird von der Ärztekammer Berlin festgestellt.

- (2) Zu Teilprüfungen / dem schriftlichen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer über eine Berufsqualifikation nach Absatz 1 verfügt und regelmäßig an der von einer Ärztekammer anerkannten und zertifizierten Fortbildung in dem / den Handlungs- und Kompetenzfeld(ern) (Modul/en), in dem / denen die Teilprüfung(en) abgelegt werden soll / sollen, teilgenommen hat. Die Zulassung zu Teilprüfungen ist zu versagen, wenn im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung bereits feststeht, dass die gesamte Fortbildungsprüfung nicht mehr bestanden werden kann.
- (3) Zu dem praktisch-mündlichen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer über eine Berufsqualifikation nach Absatz 1 verfügt und alle acht Teilprüfungen bestanden hat.

§ 12 Anmeldung

- (1) Der Antrag auf Zulassung nach § 11 ist schriftlich nach den von der Ärztekammer Berlin bestimmten Fristen und Vorgaben zu stellen. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann sie die Annahme des Antrags verweigern.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 bis 3 sind der Ärztekammer Berlin nachzuweisen. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
1. Zeugnis / Zeugnisse über die erfolgreiche Abschlussprüfung zur / zum Medizinischen Fachangestellten / Arzthelferin / Arzthelfer oder eines anderen Abschlusses nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in beglaubigter Kopie
 2. sämtliche Zeugnisse über den ausländischen Bildungsabschluss / die ausländischen Bildungsabschlüsse und eine Bescheinigung / Bescheinigungen über Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland nach § 11 Absatz 1 Satz 2 in beglaubigter Übersetzung
 3. Bescheinigung / Bescheinigungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 in beglaubigter Kopie sowie ggf.
 4. Prüfungsbescheinigungen nach § 11 Absatz 3.

Die Dokumente nach den Nummern 1 und 2 sind nur dem ersten Antrag beizufügen. Bei Folgeanträgen genügen die Dokumente nach den Nummern 3 und 4.

- (3) Besucht die Fortbildungsteilnehmerin / der Fortbildungsteilnehmer zum Zeitpunkt der Anmeldung noch ein Handlungs- und Kompetenzfeld (Modul), in dem die Prüfung / Teilprüfung abgelegt werden soll und schließt sie / er dieses voraussichtlich noch vor Beginn der Prüfung / Teilprüfung ab, dann kann das Dokument hierüber spätestens bis zum Ablauf des 3. Werktags vor Beginn der Prüfung / Teilprüfung in der Ärztekammer Berlin eingereicht werden.
- (4) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Prüfung / zu den Teilprüfungen ist die Ärztekammer, in deren Bereich die Antragstellerin / der Antragsteller
 1. in einem Arbeitsverhältnis steht oder
 2. ihren / seinen Wohnsitz hat oder
 3. an einer Maßnahme der Fortbildung gemäß § 8 teilgenommen hat.

§ 13

Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Teilprüfungen

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin / Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung schriftlicher Teilprüfungen durch die Ärztekammer Berlin zu befreien, wenn sie / er andere vergleichbare Teilprüfungen mindestens mit der Note „4“ = ausreichend = 66,99 - 50,00 Punkte vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung bei der Ärztekammer Berlin innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Teilprüfungen erfolgt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung von einer schriftlichen Teilprüfung ist zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Ärztekammer Berlin zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind vorzulegen oder dem Antrag in glaubigter Kopie beizufügen.
- (3) Eine Befreiung findet nicht statt, wenn die Teilprüfung, von der befreit werden soll, vor der Ärztekammer Berlin endgültig nicht bestanden worden ist.
- (4) Wird dem Antrag auf Befreiung stattgegeben, dann wird die in den anderen vergleichbaren Teilprüfungen erzielte Note oder Punktzahl nach den Maßgaben von § 26 Absatz 2 in die Bildung der Gesamtnote miteinbezogen.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung / zu den Teilprüfungen sowie über die Befreiung von einzelnen Teilprüfungen entscheidet die Ärztekammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind der Antragstellerin / dem Antragsteller rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -orts einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das besondere Antragsrecht behinderter Menschen nach § 16 ist hinzuweisen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

- (3) Die Entscheidungen können von der Ärztekammer Berlin bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, insbesondere wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben getroffen wurden.

§ 15 Prüfungsgebühr

- (1) Die Ärztekammer Berlin erhebt für das Prüfungsverfahren Gebühren, die von den Prüfungsbewerberinnen / Prüfungsbewerbern zu tragen sind. Prüfungsgebühren werden mit Antragseingang fällig. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung / zu den Teilprüfungen vor Beginn der Prüfungsleistung zurückgenommen oder wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, kann die Prüfungsgebühr auf bis zu fünf Zehntel der vollen Gebühr ermäßigt werden. Die Höhe der Ermäßigung ist nach dem Stand der Bearbeitung sowie deren Umfang zu bestimmen.
- (3) Ein Antrag auf Ermäßigung aus sonstigen Gründen, Erlass oder Stundung der Gebühren gemäß § 7 der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin ist ausführlich zu begründen.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung werden die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Art und Grad der Behinderung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Ärztekammer Berlin.

Dritter Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 17 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Aufstiegsfortbildung nach §§ 8 und 18 zur Fachwirtin / zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 18 Inhalte der Fortbildungsprüfung

- (1) Inhalte der Prüfung sind die Bereiche
1. Lern- und Arbeitsmethodik,
 2. Patientenbetreuung und Teamführung,
 3. Qualitätsmanagement,
 4. Durchführung der Ausbildung,
 5. betriebswirtschaftliche Praxisführung,
 6. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien,
 7. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie
 8. Betreuung von Risikopatienten und Notfallmanagement,

- (2) Im Prüfungsbereich Lern- und Arbeitsmethodik soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, Strategien, Methoden und Medien des Lernens und der Präsentation für selbstgesteuerte, erfolgreiche Lernprozesse, zur Selbstkontrolle und zur Prüfungsvorbereitung, zum lebenslangen Kompetenzerhalt sowie in pädagogischen Anwendungssituationen zu nutzen.
- (3) Im Prüfungsbereich Patientenbetreuung und Teamführung soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie / er zu einer sensiblen und effektiven Gesprächsführung mit Patienten und Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern in der Lage ist. Dabei soll sie / er die Grundlagen und Techniken der Kommunikation und Interaktion sowie der Wahrnehmung und Motivation nutzen und Patienten und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in ihren spezifischen Problemen und Interessenlagen sowie sozialen Kontexten wahrnehmen. Sie / Er motiviert insbesondere Patienten durch individuelle Ansprache oder im Rahmen von Gruppenschulungen zur kontinuierlichen Mitwirkung im Behandlungsprozess. Sie / Er setzt die wichtigsten Methoden und Techniken zur erfolgsorientierten Anleitung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und zur Teamentwicklung ein.
- (4) Im Prüfungsbereich Qualitätsmanagement soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie / er bei der Einführung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Qualitätsmanagementsystemen und -prozessen gestaltend mitwirkt. Im Sinne eines permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses wirkt sie / er durch entsprechende Methoden auf die Errichtung von Qualitätszielen und Qualitätsbewusstsein bei den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern hin. Unter Verantwortung der Ärztin / des Arztes setzt sie / er Qualitätsinstrumente, -verfahren und -techniken planvoll ein, führt Maßnahmen durch und optimiert sie patienten- und mitarbeiterorientiert.
- (5) Im Prüfungsbereich Durchführung der Ausbildung soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie / er auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten planen, durchführen und kontrollieren kann. Sie / Er vermittelt Ausbildungsinhalte, leitet die Auszubildenden an, berät und motiviert sie. Sie / Er wendet dabei Kenntnisse der Entwicklungs- und der Lernpsychologie sowie der Berufs- und Arbeitspädagogik an.
- (6) Im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftliche Praxisführung soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie / er betriebliche Abläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten planen, organisieren und überwachen kann. Sie / Er gestaltet Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen durch einen zielgerichteten und effizienten Ressourceneinsatz. Sie / Er setzt marktorientierte Maßnahmen zum Zwecke der Weiterentwicklung von Unternehmenszielen ein. Mit Betriebsmitteln und Materialien geht sie / er unter Beachtung logistischer und ökologischer Gesichtspunkte um.
- (7) Im Prüfungsbereich Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie / er bei der Hard- und Softwareplanung mitwirkt, diese in die betriebliche Ablauforganisation integriert und effizient anwenden kann. Sie / Er setzt Informations- und Kommunikationstechniken in allen Funktionalitäten ein und kommuniziert mit internen und externen Partnern. Dabei setzt sie / er fachkundig die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit um.
- (8) Im Prüfungsbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie / er die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes kennt und die Verfahren beherrscht. Sie / Er überprüft die Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von Infektionen / Unfällen bei Personal und Patienten, plant Veränderungen und kontrolliert deren Umsetzung. Sie / Er überwacht die Einhaltung der Vorgaben des Medizinproduktegesetzes, der Medizinproduktebetriebsverordnung sowie der Biostoffverordnung.

- (9) Im Prüfungsbereich Risikopatienten und Notfallmanagement soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Laborwerte einzuschätzen und an den Arzt weiterzuleiten. Sie / Er sichert den Informationsfluss und organisiert notwendigen Rahmenbedingungen in der Gesundheitseinrichtung. Sie / Er begleitet spezifische Patientengruppen kontinuierlich bei der Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen und beachtet dabei insbesondere soziale und kulturelle Besonderheiten. Sie / Er ist in der Lage, notfallmedizinische Situationen zu erkennen und Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements einzuleiten. Sie / Er organisiert den ständigen Kompetenzerhalt aller nichtärztlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.
- (10) Die Lerninhalte der Bereiche sind im Rahmencurriculum der Bundesärztekammer für die Fachwirtin / den Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung festgelegt.

§ 19 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil erstreckt sich auf die in § 18 aufgeführten Prüfungsbereiche und besteht aus acht Teilprüfungen (Klausuren). Die acht Teilprüfungen werden im Rahmen einer Prüfungskampagne jeweils zweimal jährlich angeboten.
- (3) Die Klausuren finden im Antwortauswahlverfahren (Multiple Choice) statt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Prüfungsbereich.
- (4) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem handlungsfeld-übergreifenden mediengestützten Vortrag (Präsentation) und einem die Präsentation berücksichtigenden Fachgespräch.
- (5) In der Präsentation soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie / er eine komplexe Problemstellung einer Gesundheitseinrichtung erfassen, beurteilen, darstellen und vertretbar lösen kann. Die Präsentation soll mindestens 15 Minuten dauern und darf 20 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die Themenstellung der Präsentation kann alle in § 18 genannten Prüfungsbereiche umfassen, muss aber unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Prüfungsbereiches Lern- und Arbeitsmethodik mindestens zwei weitere Prüfungsbereiche verbinden. Die Präsentationsthemen werden vom Prüfungsaufgabenausschuss beschlossen.
- (7) Die Ärztekammer Berlin stellt der Prüfungsteilnehmerin / dem Prüfungsteilnehmer sechs Wochen vor dem Termin der praktisch-mündlichen Prüfung mehrere Präsentationsthemen zur Auswahl. Die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer wählt ein Thema aus. Mit der Bereitstellung der Themenauswahl an die Prüfungsteilnehmerin / den Prüfungsteilnehmer beginnt die Prüfungsleistung des praktisch-mündlichen Prüfungsteils. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Ärztekammer Berlin aktenkundig zu machen.
- (8) Die Prüfungsteilnehmerin / Der Prüfungsteilnehmer soll in einem Fachgespräch auf der Grundlage der Präsentation nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, ihre / seine Handlungskompetenzen in praxisbezogenen Situationen anzuwenden und sachgerechte Ergebnisse erarbeiten zu können. Daneben werden vertiefte und erweiterte Fragestellungen aus anderen Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen. Das Fachgespräch ist auch zu führen, wenn die Präsentation mit schlechter als ausreichend bewertet worden ist. Es soll höchstens 30 Minuten dauern.

- (9) Die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer muss nach der Zulassung zur Prüfung / zu den Teilprüfungen an allen Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Prüfungskampagnen erstmalig teilnehmen; ansonsten gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.
- (10) Auf schriftlichen Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers kann die zulässige Höchstzahl der Prüfungskampagnen nach Absatz 9 überschritten werden, wenn sie / er aus wichtigem Grund an einer oder mehreren Prüfungskampagnen bzw. einem oder mehreren Modulen der Handlungs- und Kompetenzfelder nicht teilnehmen oder diese nicht beenden konnte.
- (11) Konnte die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer an einer Prüfungsleistung oder einen Prüfungstermin nicht teilnehmen bzw. konnte sie / er die Leistung oder den Termin nicht zeitgerecht beenden, so können die betroffenen Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag als nicht begonnen gewertet werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme bzw. Nichtvollendung vorliegt.
- (12) Der wichtige Grund ist der Ärztekammer Berlin unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie die Entscheidungen nach Absatz 10 und Absatz 11 trifft der Prüfungsausschuss.
- (13) Kann der praktisch-mündliche Prüfungsteil nicht vollendet werden, erhält die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer ein anderes Präsentationsthema.

§ 20

Prüfungsaufgaben und Themen der Präsentation

- (1) Die Prüfungsaufgabenausschüsse nach § 1 Absatz 2 beschließen auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen dieser Prüfungsordnung die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil und die Themen der Präsentation.
- (2) Von einem Prüfungsaufgabenausschuss der Ärztekammer Berlin erstellte oder ausgewählte und beschlossene Aufgaben und Präsentationsthemen sind von den Prüfungsabnahmeausschüssen zu übernehmen. Die Prüfungsabnahmeausschüsse haben sich an den vom Prüfungsaufgabenausschuss beschlossenen Aufgabenlösungen, Richtlinien und Bewertungshinweisen zu orientieren.

§ 21

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der die Aufsicht über die Ärztekammer Berlin führenden Behörde sowie der Ärztekammer Berlin und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Ärztekammer Berlin können anwesend sein. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer Berlin andere Personen als Gäste zulassen. Zugelassene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses, der Ärztekammer Berlin und der beteiligten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten an einer praktisch-mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

§ 22

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Für den schriftlichen und den praktisch-mündlichen Teil der Prüfung regelt die Ärztekammer Berlin die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden. Die Prüfungsaufgaben sind der aufsichtführenden Person verschlossen zu übergeben; sie sind bis zum Prüfungsbeginn verschlossen zu halten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Ärztekammer Berlin bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den Prüfungsteilnehmerinnen / Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem vorsitzenden Mitglied gerügt werden. Entstehen durch die Störung erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen kann die Ärztekammer Berlin über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23

Ausweispflicht, Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin / Der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsichtsführung über ihre / seine Person auszuweisen und zu versichern dass sie / er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, an den jeweiligen Prüfungsleistungen teilzunehmen. Sie / Er ist vor Beginn über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 24

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin / ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie / er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin / ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der aufsichtführenden Person zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin / Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen einer Täuschungshandlung fest, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0,00 Punkte, Note „6“) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss auch bereits erbrachte Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (= 0,00 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin / ein Prüfungsteilnehmer durch ihr / sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie / er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird im Fall der Teilprüfungen von der Ärztekammer Berlin, im Fall der praktisch-mündlichen Prüfungen vom Prüfungsausschuss getroffen. Die Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin / den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Prüfungsbewerberin / der Prüfungsbewerber nicht selbst an der Prüfung teilgenommen oder in anderer Weise über ihre / seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.
- (6) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 25

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsbewerberin / Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung vor Beginn einer Prüfungsleistung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Erklärung bei der Ärztekammer Berlin ist entscheidend. Geht die Erklärung rechtzeitig zu, dann gilt die Prüfungsleistung als nicht begonnen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfungsleistung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer an der Prüfungsleistung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund gemäß § 19 Absatz 11 vorliegt, so wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0,00 Punkte, Note „6“) bewertet.

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 26

Bewertungsschlüssel

- (1) Die vor der Ärztekammer Berlin abgeleisteten Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
 - 100,00 - 92,00 Punkte = Note 1 = sehr gut: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
 - 91,99 - 81,00 Punkte = Note 2 = gut: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 - 80,99 - 67,00 Punkte = Note 3 = befriedigend: eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 - 66,99 - 50,00 Punkte = Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
 - 49,99 - 30,00 Punkte = Note 5 = mangelhaft: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

- 29,99 - 0,00 Punkte = Note 6 = ungenügend: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

Der Schlüssel nach Absatz 1 ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

- (2) Die vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle abgeleisteten vergleichbaren Prüfungsleistungen nach § 13 Absatz 1 sind wie folgt in die Bildung des Gesamtergebnisses nach § 27 Absatz 2 und in die Gesamtnotenbildung nach § 27 Absatz 4 mit einzubeziehen:
 - a) entspricht das Bewertungssystem der vergleichbaren Prüfungsleistungen dem in Absatz 1 aufgeführten Schlüssel, dann ist die Punktzahl für die Gesamtnotenbildung unverändert zu übernehmen
 - b) wurden die vergleichbaren Prüfungsleistungen mit den Noten „1“ bis „6“ bzw. „sehr gut“ bis „ungenügend“ bewertet, dann ist für die Gesamtnotenbildung der Mittelwert der jeweiligen Punktzahl aus Absatz 1, der der Note entspricht, wie folgt anzusetzen:
 - Note 1 = sehr gut = 96,00 Punkte
 - Note 2 = gut = 86,49 Punkte
 - Note 3 = befriedigend = 73,99 Punkte
 - Note 4 = ausreichend = 58,49 Punkte
 - Note 5 = mangelhaft = 39,99 Punkte
 - Note 6 = ungenügend = 14,99 Punkte.

§ 27

Bewerten der Prüfungsteile, Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen sowie im praktisch-mündlichen Teil insgesamt jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Das arithmetische Mittel der acht schriftlichen Teilprüfungen ergibt das Gesamtergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Die Ergebnisse der Teilprüfungen, von denen befreit worden ist (§ 13 Absatz 1), fließen in das Gesamtergebnis des schriftlichen Prüfungsteils mit ein. Bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in einer schriftlichen Teilprüfung ist der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden.
- (3) Für das Gesamtergebnis des praktisch-mündlichen Prüfungsteils wird die Bewertung des Fachgesprächs gegenüber der Bewertung der Präsentation doppelt gewichtet.
- (4) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Gesamtergebnisse der beiden Prüfungsteile im Verhältnis 1:1 zu gewichten.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtergebnisse bzw. der Gesamtnote bleibt eine dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

§ 28

Feststellen der Prüfungsergebnisse

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt nach jeder Prüfungskampagne die Ergebnisse der abgelegten Teilprüfungen fest.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt am Ende der Prüfung das Ergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung sowie das arithmetische Mittel der schriftlichen Teilprüfungen fest und bildet daraus die Gesamtnote der Prüfung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen Stellungnahmen Dritter einholen.

§ 29

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind im Falle des § 28 Absatz 1 vom vorsitzenden Mitglied und im Falle des § 28 Absatz 2 von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Über das Bestehen oder Nichtbestehen von Teilprüfungen sowie über das Nichtbestehen des praktisch-mündlichen Prüfungsteils erhält die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer von der Ärztekammer Berlin einen schriftlichen Bescheid, der im Falle des Bestehens von Teilprüfungen die einzelnen Ergebnisse enthält. Im Falle des Nichtbestehens ist anzugeben, in welchen Teilprüfungen eine ausreichende Bewertung nicht erzielt worden ist.
- (3) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung (§ 31) ist hinzuweisen.

§ 30

Prüfungszeugnis, Fachwirtbrief

- (1) Nach Bestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer Berlin ein Prüfungszeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
 - die Personalien der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung der Prüfungsordnung mit Datum und Fundstelle,
 - die einzelnen Ergebnisse der Teilprüfungen und des praktisch-mündlichen Teils, die Gesamtergebnisse der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote – jeweils in Punkten und als Note,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der / des Beauftragten der Ärztekammer Berlin mit Siegel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und / oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Prüfungsteilnehmerin / Der Prüfungsteilnehmer erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung und dem Nachweis des Wahlteils den Brief „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“ / „Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung“.

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Klausur muss in der auf die Feststellung ihres Ergebnisses nachfolgenden Prüfungskampagne wiederholt werden; der praktisch-mündliche Teil zum nächstmöglichen Termin. Eine Wiederholungsprüfung kann außerhalb des in § 19 Abs. 9 bezeichneten Zeitraums liegen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung finden für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung Anwendung. Bei der Anmeldung sind zudem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.
- (3) Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung sowie die Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 16-30 entsprechend.

§ 32 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Eine mit schlechter als ausreichend bewertete 2. Wiederholungsprüfung kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden (mündliche Ergänzungsprüfung), wenn die Prüfung insgesamt noch bestanden werden kann.
- (2) Die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung besteht für jede Prüfungsteilnehmerin / jeden Prüfungsteilnehmer nur für eine Teilprüfung.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung beträgt 30 Minuten. Sie wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (4) Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung wird gegenüber der Bewertung der nicht bestandenen Klausur im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin / dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre / seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind drei Jahre, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der Frist wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 34
Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Satzung fortgebildete Arztfachhelferinnen / Arztfachhelfer gelten im Sinne dieser Fortbildungsprüfungsordnung als Fachwirtin / Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung zur Arztfachhelferin / zum Arztfachhelfer vom 22. März 1995 außer Kraft.